
Allgemeine Hinweise zur Beteiligtenvereinbarung

Stand: Februar 2020

1. Aufgabe der Zusatzversorgungskasse

Die Kasse hat die Aufgabe, Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland eine betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen zu gewährleisten. Diese betriebliche Altersversorgung erfolgt in erster Linie durch die (grundsätzlich arbeitgeberfinanzierte) Pflichtversicherung. Darüber hinaus steht die Kasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung den Beschäftigten auch für eine (grundsätzlich arbeitnehmerfinanzierte) freiwillige Versicherung offen (vgl. § 2 der Kassensatzung).

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung sind die Satzung der Kasse sowie die Durchführungsvorschriften zu § 11 der Kassensatzung.

3. Formelles Beteiligungsverfahren

(siehe beigefügte Durchführungsvorschriften zu § 11 Kassensatzung)

Der Antrag auf Beteiligung ist mit den Unterlagen und Erklärungen (siehe Ziffer I Antragsverfahren der o.g. Durchführungsvorschriften) direkt an die Kasse zu übersenden. Die erforderliche Zustimmung des zuständigen Belegenheitsbistums wird nach Überprüfung des Antrages durch die Kasse eingeholt.

4. Abrechnungsstellen

- Abrechnungsstellen-Nummer (AS-Nr.)
Nach dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung mit der Kasse wird für den Rechtsträger eine AS-Nr. vergeben.
- Zusätzliche Abrechnungsstellen-Nummer (zus. AS-Nr.)
Für einzelne Einrichtungen oder bestimmte Betriebsteile eines Rechtsträgers, die zwar rechtlich unselbständig sind, jedoch entweder eigenständig verwaltet werden oder zweckmäßigerweise über eine eigene Nummer abgerechnet werden, vergibt die Kasse jeweils eine eigene zus. AS-Nr. Ein derartiger Antrag kommt z.B. in Betracht für Kindergärten, Altenheime, Jugendeinrichtungen, Schulen, Bildungsstätten, aber auch für Krankenhäuser usw., sofern diese rechtlich unselbständig sind und deren Rechtsträger (z.B. Bistümer, Kirchengemeinden, Orden, eingetragene Vereine, Gesellschaften o.ä.) bei der Kasse bereits beteiligt sind oder gleichzeitig beteiligt werden.
- Die AS-Nr. bzw. die zus. AS-Nr. ist im gesamten Schriftverkehr, auf allen Meldungen der Versicherten sowie bei den Zahlungen stets anzugeben.

5. Weitere Angaben (Seite 3 des Antrages)

- ZVK - Bevollmächtigte (ehemals Zustellvertreter genannt)
Häufig soll auf Wunsch des beteiligten Rechtsträgers der Meldeverkehr, die Abrechnungen und der Schriftwechsel nicht mit ihm selbst oder seinen Einrichtungen, sondern mit anderen bevollmächtigten Stellen (sog. ZVK-Bevollmächtigten) abgewickelt werden. Ggf. daher bitte die entsprechende Anschrift im dafür vorgesehenen Feld einsetzen. (Weitere Angaben / Ziffer 3)

Als Anschriften für die ZVK-Bevollmächtigung werden nicht akzeptiert:

Anschriften von Personen, Sachbearbeitern oder Rendanten usw. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einem Wechsel dieser Personen, Erkrankungen, Urlaub usw. Häufig eine ordnungsgemäße Zustellung der Post für die Einrichtung nicht gewährleistet ist. Die Kasse bittet daher um Verständnis dafür, dass derartige Anschriften nicht als ZVK-Bevollmächtigte berücksichtigt werden.

6. Freiwillige Zusatzrente (§§ 23 - 26 Kassensatzung)

Die Kasse eröffnet den Dienstnehmern - neben der Pflichtversicherung - außerdem die Möglichkeit einer freiwilligen Zusatzversorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Damit können die Beschäftigten des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes Steuervorteile und Riester-Förderung im Wege der Entgeltumwandlung oder mit Eigenbeiträgen in Anspruch nehmen. Gleichzeitig profitieren sie von den geringen Verwaltungskosten der betrieblichen Altersversorgung. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses können Sie die freiwillige Zusatzrente mit eigenen Beiträgen fortführen. Darüber hinaus kann der Dienstgeber eine dem Dienstnehmer gewährte erhöhte Versorgungszusage durch Beitragsleistungen in die freiwillige Zusatzrente finanzieren.

7. Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung

Die KZVK bietet Beschäftigten des katholisch-kirchlichen und kirchlich-karitativen Dienstes eine betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung und sichert ihren Versicherten und Rentnern damit eine Betriebsrente auf hohem Leistungsstandard. Um dieses Niveau auf Dauer zu halten, war eine Anpassung des Beitragssatzes, den die Arbeitgeber an die KZVK entrichten, erforderlich.

Während die Betriebsrente bislang ausschließlich arbeitgeberfinanziert war, tragen die Beschäftigten nun in der Regel einen begrenzten Teil bei – über die Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung. Bei einem Beitragssatz zur Betriebsrente von über 5,2 Prozent wird der darüber liegende Anteil je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erbracht. Ab 2020 und einem Beitragssatz von 6,0 Prozent heißt das: Der Arbeitnehmeranteil liegt bei 0,4 Prozent, während der Arbeitgeber 5,6 Prozent zahlt.

Weitere Informationen zur Kasse und ihren Leistungen sind dem Internet unter www.kzvk.de/ zu entnehmen.

Ebenfalls unter dem Menüpunkt "Die KZVK/Finanzierung/Finanzierungssystem" sind ausführliche Informationen

- zur Beitragshöhe,
- zum Angleichungsbeitrag sowie
- zur Versteuerung abgelegt.

Auskünfte erteilt

- zur Beteiligung die Beteiligtenverwaltung
- zur Versicherungspflicht und freiwilligen Versicherung die Abteilung Versicherung und Leistung.

Sammel-Rufnummer: 0221 2031-0